

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1980	Nummer 77
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	7. 5. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundes-Apothekerordnung	1726

21210

I.

Durchführung
der Bundes-ApothekerordnungRdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 5. 1980 – V C 4 – 0430.0A.
Erteilung der Approbation
als Apotheker

- 1 Erteilung der Approbation als Apotheker an Deutsche und Gleichgestellte (Regelfall) § 4 Abs. 1 und 2 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581)
- 1.1 Hierunter fallen Deutsche im Sinne des Art. 116 GG oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), und Deutsche mit einer in den Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) oder in Berlin (Ost) oder in einem der EG-Mitgliedstaaten erworbenen abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs.
- Folgende Unterlagen sind anzufordern:
- 1.1.1 ein kurzgefaßter, lückenloser Lebenslauf,
- 1.1.2 personenstandsrechtliche Nachweise über die Geburt und gegebenenfalls über eine geschlossene und noch bestehende Ehe,
- 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers;
bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus.
Besteht begründeter Anlaß an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG zu zweifeln, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises zu fordern,
- 1.1.4 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder bei bereits ausgeübt Apothekertätigkeit ein Berufsgerichtsverfahren anhängig ist,
- 1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein.
In Zweifelsfällen ist ein weiteres ärztliches Gutachten ggf. vom zuständigen Amtsarzt anzufordern.
- 1.1.7 Das Zeugnis über die bestandene Pharmazeutische Prüfung oder die Zeugnisse über den bestandenen Ersten und Zweiten Prüfungsbereich der Pharmazeutischen Prüfung sowie das Zeugnis über die Pharmazeutische Vorprüfung.
- 1.1.8 Vom Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie sind die Prüfungsunterlagen anzufordern, die Bestandteil der Approbationsakte werden.
- 1.2 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene Apothekerausbildung in der DDR oder in Berlin (Ost) erhalten haben, ist an Stelle der unter Nummer 1.1.7 aufgeführten Unterlagen die dort erteilte Approbationsurkunde vorzulegen. Weiterhin ist erforderlich, daß der Antragsteller einen Nachweis darüber vorlegt, daß er über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ verfügt. Dieser Nachweis ist in einem Kolloquium vor dem zuständigen Regierungspräsidenten zu erbringen.
- 1.2.1 Bis zu diesem Nachweis ist auf Antrag eine vorläufige Berufserlaubnis als Apotheker mit der Auflage „unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers“ zu erteilen.
- 1.2.2 Kann eine in der DDR ausgestellte Approbationsurkunde nicht in Urschrift vorgelegt werden, so ist die erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufes durch Beibringung anderer geeigneter Beweismittel nachzuweisen. Neben der Vorlage von Studienbüchern und etwa vorhandenen sonstigen Studien- und Prüfungsunterlagen ist eine eingehende Darstellung über die erworbene Ausbildung und die abgelegten Prüfungen zu fordern.
- Der Antragsteller hat seine Angaben notfalls durch eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen.
- 1.3 Erteilung der Approbation an Deutsche oder heimatlose Ausländer mit einer außerhalb des Gelungsbereiches der BApO abgeschlossenen Ausbildung als Apotheker – § 4 Abs. 2 BApO –.
- 1.3.1 Erteilung der Approbation nach § 4 Abs. 2 BApO an Deutsche im Sinne des Art. 116 GG oder heimatlose Ausländer.
- 1.3.1.1 Der in Nummer 1.3.1 genannte Personenkreis hat die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise vorzulegen.
- 1.3.1.2 An Stelle der unter Nummer 1.1.7 bezeichneten Unterlagen sind das erteilte Apothekerdiplom, Prüfungszeugnis oder die sonstigen Befähigungsnachweise vorzulegen.
- 1.3.1.2.1 Gleichwertig ist eine in einem der Mitgliedstaaten der EG erworbene abgeschlossene Apothekerausbildung nur dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mindestens ein Jahr in einer öffentlichen Apotheke gearbeitet, an den praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen [§ 3 Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377 – AAPO – analog)] und einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse in den Fächern „Pharmazeutische Praxis“ und „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ erbracht hat.
- 1.3.1.2.2 Legt der Bewerber bei einer außerhalb eines EG-Mitgliedstaates abgeschlossenen Ausbildung ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis vor, das zur uneingeschränkten Ausübung des Apothekerberufes in dem betreffenden Land berechtigt, so reicht dies in der Regel als Nachweis dafür aus, daß er eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat. Dagegen kann die Frage, ob auch die erforderliche Gleichwertigkeit des Ausbildungstandes gegeben ist, vielfach nicht allein anhand eines solchen Befähigungsnachweises entschieden werden. In den Fällen, in denen hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit dem bestandenen Zweiten Prüfungsbereich der Pharmazeutischen Prüfung oder der Abgeschlossenheit der Ausbildung Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studiennachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, Nassestraße 8, 5300 Bonn, einzuholen. Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist meine Entscheidung erforderlich.
- In jedem Fall hat der Bewerber nachzuweisen, daß er mindestens ein Jahr in einer öffentlichen Apotheke im Gelungsbereich der BApO gearbeitet, an den praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen und einen Nachweis

- über ausreichende Kenntnisse in den Fächern „Pharmazeutische Praxis“ und „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ erbracht hat.
- 2 Erteilung der Approbation als Apotheker an Ausländer (Ausnahmefall) – § 4 Abs. 3 BApo.
- 2.1 In Abstimmung mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und den obersten Landesgesundheitsbehörden liegt es nicht im öffentlichen Interesse, einem Ausländer die Approbation als Apotheker zu erteilen. Am 31. 12. 1978 bestanden im Bundesgebiet 15340 Apotheken; ihre Zahl hat seit 1965 trotz in den letzten Jahren abnehmender Bevölkerungszahl um 5004, das sind rund 50% zugenommen. Es entfallen im Durchschnitt auf eine Apotheke 4098 Einwohner gegenüber 5893 im Jahre 1965 und über 8000 vor 1957 (Niederlassungsfreiheit). Auch die Zahl der Apotheker hat von 1965 bis 1978 von 17725 bis zu mehr als 27480 zugenommen. Die Zahl der pharmazeutisch-technischen Assistenten ist seit 1970 bis 1978 von 2267 bis auf 9947 angestiegen bei fast gleichbleibender Zahl von Apothekerassistenten (Wirtschaft und Statistik 1979 H. 12 S. 892). Es besteht daher weder für Apotheker noch für Apothekenpersonal ein zusätzlicher Bedarf und daher kein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Approbation als Apotheker an einen Ausländer.
- 2.2 Als „außergewöhnliche Härte“ werden folgende Gründe angeführt:
- Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit,
 - mehrjähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,
 - Einbürgerungsabsicht bzw. laufendes Einbürgerungsverfahren.
- Zur Beurteilung dieser Gesichtspunkte wird auf folgendes hingewiesen:
- 2.2.1 Die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen schafft einen durch Art. 8 GG geschützten Tatbestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepublik gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtliche Situation allein vermag jedoch noch nicht die Annahme einer „außergewöhnlichen Härte“ im Sinne des § 4 Abs. 3 BApo zu begründen. Eine Gleichbehandlung mit einem deutschen Apotheker ist erst dann gerechtfertigt, wenn sich der ausländische Apotheker aufgrund einer vierjährigen Apothekertätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Lebensverhältnisse eingewöhnt hat.
- 2.2.2 Der Umstand eines mehrjährigen Aufenthalts im Inland und die Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse beruhen in der Regel auf der langen Dauer des pharmazeutischen Studiums und/oder der ausgeübten Apothekertätigkeit. Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Regel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich, so daß dieser Sachverhalt allein nicht ausreicht, um in der Ablehnung eine „außergewöhnliche Härte“ zu sehen.
- 2.2.3 Einbürgerungsrechtliche Erwägungen werden von der Gesetzesregelung und dem Gesetzeszweck der BApo nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb auch nicht bei der Entscheidung über den Approbationsantrag berücksichtigt werden. Ob der ausländische Apotheker von der Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen will oder nicht, ist im berufsrechtlichen Zusammenhang unerheblich.
- 2.3 Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BApo erfüllt, muß das Ermessen betätigt werden. Das persönliche Interesse des Approbationsbewerbers ist abzuwegen gegen die allgemeinen Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen, insbesondere
- Gewährung eines Studienplatzes aus Gründen der Entwicklungs- und Bildungshilfe,
- 2.4
- Realisierung einer Entwicklungs- und Bildungshilfe,
 - fehlende Gegenseitigkeit,
 - Bedarfs- und Nachwuchssituation im Geltungsbereich der BApo (vgl. Nr. 2.1).
- Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit eingehender Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse anzufordern.
- Bei verheirateten Antragstellern ist außerdem die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen – bei fremdsprachlichen Urkunden in Form beglaubigter Übersetzungen – folgende Nachweise zu fordern:
1. Heiratsurkunde
 2. Geburtsurkunde des Ehepartners und ggf. Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers.
- Falls der Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist, so ist auch dies nachzuweisen.
- Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn
- eine abgeschlossene pharmazeutische Hochschulausbildung nachgewiesen wird und
 - ein mit der hiesigen Apothekerausbildung gleichwertiger Ausbildungsstand vorliegt.
- Bezüglich der Nachweise über die erhaltene pharmazeutische Ausbildung sind
- bei Antragstellern, die im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,
- Nummer 1.1.7
- bei Antragstellern, die in der DDR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,
- Nummern 1.2 bis 1.2.2
- bei Antragstellern, die in einem der übrigen EG-Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,
- Nummer 1.3.12.1
- bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereiches der BApo, der DDR oder eines EG-Mitgliedstaates eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben,
- Nummer 1.3.12.2
- entsprechend anzuwenden.
- Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BApo ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herzustellen. In diesen Fällen sind mir die Vorgänge unter Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterlegung an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorzulegen.
- 3 Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag
- Liegen Gegebenheiten nach § 4 Abs. 5 BApo vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 11 BApo erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.
- 4 Form, Aufbewahrung und Versand von Approbationsurkunden
- 4.1 Die Approbationsurkunde als Apotheker ist entsprechend dem Muster Anlage 1 zu fertigen. Die Urkunde ist mit einem Prägesiegel des Regierungspräsidenten und mit einer laufenden Drucknummer zu versehen.
- 4.2 Die Formulare der Approbationsurkunden sind unter Verschluß aufzubewahren.

Anlage 2

- 4.3 Der Versand der Urkunde erfolgt mit Anschreiben nach dem Muster Anlage 2 gegen Postzustellungsurkunde.

B.

Rücknahme, Widerruf und Ruhens der Approbation als Apotheker

- 1 Bei dem Versagungsgrund des § 4 Abs. 5 BApO wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf-, Berufs- oder Disziplinarverfahren ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach dem in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des betreffenden Apothekers zur Ausübung seines Berufes begründen. Eine straf-, berufs-, gerichts- oder disziplinarrechtliche Verurteilung rechtfertigt nicht ohne weiteres den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall eigenständig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen den Entzug der Approbation im öffentlichen Interesse erfordern.

2 Ruhensanordnung der Approbation

Soll nach § 8 BApO das Ruhens der Approbation angeordnet werden, so ist sorgfältig zu prüfen, ob die gegen den Apotheker erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufes begründen. Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung vor den konkreten Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise unzuverlässigen Apothekers verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Apothekerschaft. Es ist deshalb erforderlich, daß bei der Entscheidung, ob das Ruhens der Approbation angeordnet werden soll, der Grad des Verdachts einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der betroffenen öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Das Interesse eines Apothekers, dessen Zuverlässigkeit oder Würdigkeit aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zweifelhaft geworden ist, an der vorläufigen Fortsetzung seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Approbation verdichtet. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn bereits öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

C.

Wiedererteilung der Approbation als Apotheker

- 1 Wird eine Approbation wirksam zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dieser Grundsatz ist auch auf den Verzicht anzuwenden. Bei Wiedererteilung einer Approbation sind deshalb alle Voraussetzungen nach § 4 BApO (vgl. A) erneut zu prüfen.
- 2 Bei vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Dabei müssen die nachfolgenden Bemühungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für eine zweite Erteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.
- 3 Im allgemeinen ist nach der Entziehung der Approbation ein längerer Zeitraum verstrichen, ehe ein begründeter Antrag auf eine zweite Erteilung der Approbation gestellt werden kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Apotheker nach längerer Nichtausübung seines Berufs über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hierfür nicht mehr in ausreichendem Maße verfügt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender zwischenzeitlicher Fortbildung zu erbringen.

- 4 Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob nicht eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes auf eine begrenzte Dauer (von höchstens 2 Jahren) gegebenenfalls mit der Auflage „unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers“ zu erteilen ist, wenn noch Bedenken an der Zuverlässigkeit und Würdigkeit, insbesondere aber hinsichtlich der beruflichen und fachlichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des Apothekerberufes bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden kann.

D.

Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes

– § 11 BApO –

- 1 Bei Antragstellung zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 BApO sind folgende Unterlagen zu fordern:
- 1.1 – schriftlicher Antrag des Bewerbers in deutscher Sprache,
- 1.2 – Nachweise über eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung, Apothekerdiplom, Prüfungszeugnis über die pharmazeutische Prüfung oder sonstige Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung – fremdsprachliche Urkunden zusätzlich in Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher – vorzulegen.
- Sind die Urkunden von einem Nicht-EG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hierzu kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vereidigten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt worden ist,
- 1.3 – amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, gegebenenfalls amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Bei fremdsprachlichen Urkunden ist zusätzlich die Vorlage einer Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher zu verlangen,
- 1.4 – Lebenslauf mit Lichtbild, (in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang eingehend darzulegen),
- 1.5 – Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, bei ausländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung,
- 1.6 – Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist,
- 1.7 – ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltpunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein und ist in der Regel bei der Erstantragstellung erforderlich,
- 1.8 – gegebenenfalls amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über eine bisher im In- oder Ausland ausgeübte Apothekertätigkeit,
- 1.9 – bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlängerung einer Berufserlaubnis beglaubigte Ablichtung der letzten Berufserlaubnis,
- 1.10 – gegebenenfalls amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-

Grades einer deutschsprachigen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen Doktor-Grades in der Bundesrepublik.

Die Führung der in Österreich und der Schweiz erworbenen akademischen Grade ist durch die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (SGV. NW. 221) allgemein genehmigt.

- 1.11 Bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten sind zusätzlich zu fordern:
- 1.11.1 – Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten Apothekertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland,
 - 1.11.2 – Einstellungsbestätigung des Apothekers, bei Krankenhausapothen der Krankenanstalt, an der die Apothekertätigkeit ausgeübt werden soll,
 - 1.11.3 – Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts,
 - 1.11.4 – amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthalts Erlaubnis nach den Vorschriften des Ausländerrechts (Sichtvermerk),
 - 1.11.5 – bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der pharmazeutischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend) darüber zu verlangen, daß eine praktische Tätigkeit als Apotheker im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird.
- 2 Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes als Apotheker nach § 11 BApo:
- 2.1 Die Vorschrift ist auf alle Antragsteller unabhängig von ihrer Nationalität anwendbar.
Sie gilt auch für Deutsche und die übrigen EG-Staatsangehörigen, die nach Abschluß ihrer pharmazeutischen Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend den Apothekerberuf im Geltungsbereich der BApo ausüben wollen.
- 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt stets voraus, daß der Antragsteller eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung nachweist. Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abgeschlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des Apothekerberufes berechtigt.
Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn, Nassestraße 8, einzuholen.
Die Vorschrift des § 11 BApo enthält eine weite Ermessensermächtigung. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, sondern nur ein subjektiv öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.
Sind die geforderten Tatbestandskriterien nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden.
- 2.3 Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen.
- 2.3.1 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder

des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des Bundes gefördert werden, im Geltungsbereich der BApo weiter- oder fortführen wollen.

Das gleiche gilt für Apotheker, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf pharmazeutischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich der BApo aufhalten wollen.

- 2.3.2 Eine Asylberechtigung des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach §§ 28 ff. Ausländergesetz statt, das von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit bindender Wirkung für andere Behörden durchgeführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 8. 1977 DÖV 1978, 180).

Andere Behörden als das Bundesamt sind rechtlich gehindert, Feststellungen darüber zu treffen, ob ein Asylantrag offensichtlich begründet ist oder nicht.

- 2.3.3 Die vorläufige Berufserlaubnis als Apotheker ist grundsätzlich – soweit die Voraussetzungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.11.4 gegeben sind – zu erteilen, wenn der Antragsteller

- Deutscher ist,
- der Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- Angehöriger eines EG-Mitgliedstaates oder
- Asylberechtigter oder heimatloser Ausländer ist.

- 2.3.4 Sofern der Antragsteller eine Bestätigung nach Nr. 1.11.5 vorlegt, ist eine vorläufige Berufserlaubnis für ein Jahr zu erteilen. Eine begründete Verlängerung kann nur für ein weiteres Jahr ausgestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines förmlichen Ersuchens der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.

- 2.3.5 Ausländische Apotheker aus den Ländern Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Israel, Norwegen, USA, Kanada, Australien und Neuseeland können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt zum Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll.

- 2.3.6 Die von den Antragstellern im allgemeinen vorgebrachten privaten Belange vermögen eine Erteilung der Berufserlaubnis nach § 11 BApo und damit ein Zurücktreten entwicklungshilfpolitischer Zielsetzungen nicht zu rechtfertigen.

Dem Einwand, die Antragsteller könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede Apothekertätigkeit die vorhandene Arzneimittelversorgung lindert und daher die Rückkehr eines auch hochspezialisierten Pharmazeuten in sein Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und persönlich zumutbare Maßnahme darstellt. Dies gilt auch für Antragsteller, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthalts Erlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind.

- 2.4 Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes darf nur auf Widerruf und bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 4 Jahren im Geltungsbereich der BApo erteilt oder verlängert werden.

Die Verlängerung der Erlaubnis über eine Gesamtdauer von vier Jahren hinaus kann nur Asylberechtigten erteilt werden. Die erste Berufserlaubnis als Apotheker ist regelmäßig auf eine bestimmte Apotheke zu beschränken. Ausgenommen sind Deutsche und Angehörige eines EG-Mitgliedstaates. Bei Verlängerung der Berufserlaubnis kann von dieser Regelung abgesehen werden.

- 2.5 In der vorläufigen Berufserlaubnis ist, sofern eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung im Geltungsbereich der BApo nicht nachgewiesen wird, die Auflage zu vermerken, daß nur „unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers“ gearbeitet werden darf.

Anlagen
3 und 4

Die Auflage entfällt, sofern der Inhaber der Berufserlaubnis vor dem für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständigen Regierungspräsidenten nachweist, daß er über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ verfügt. Die Berufserlaubnis ist neu auszustellen, da die Auflage „unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers“ entfällt.

- 2.6 Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 3, für die Verlängerung das als Anlage 4 beigefügte Muster zu verwenden, (sofern der Gesetzeskundenachweis erbracht wurde).

- 2.7 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 11 BApo in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist der Antragsteller – unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in dem Begleitschreiben – darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Bei ausländischen Apothekern aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen. Für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde ist das als Anlage 5 bzw. 6 (Verlängerung) Muster zu verwenden.

Anlagen
5 und 6

- 2.8 Eine Erlaubnis nach § 11 BApo darf ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich der BApo berechtigende Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) haben. Hierfür ist die deutsche Auslandsvertretung in dem jeweiligen Heimatstaat des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller hat vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das entsprechende Visum einzuholen. Ist er lediglich mit einem Touristenvisum eingereist, kann ihm eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden.

Anlagen
7 und 8

Ein ausländischer Antragsteller aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat, dem eine Erlaubnis nach § 11 BApo erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem in der Anlage 7 beigefügten Muster sowie ein Merkblatt nach Anla-

ge 8 in seinem Heimatland zuzustellen. Die Zusicherung soll in der Regel auf drei Monate befristet werden.

- 2.9 Eine einem ausländischen Apotheker aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes ersetzt nicht eine nach der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeits-erlaubnis.

- 2.10 Die Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Berufserlaubnis richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 437), der Wideruf einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis nach § 49 VwVfG. NW.

E.

Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß §§ 4 und 11 BApo getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum 1. März des folgenden Jahres nach dem in der Anlage 9 beigefügten Muster Bericht zu erstatten.

F.

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 6, 7, 8, 10 und 11 BApo ist die zuständige Apothekerkammer zu unterrichten. Darüber hinaus sind die obersten Landesgesundheitsbehörden in den Fällen der Versagung der Approbation und der vorläufigen Berufserlaubnis nach § 11 BApo zu unterrichten.

G.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit finden die Vorschriften des § 3 VwVfG. NW. Anwendung.

Über den Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker entscheidet daher der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Apothekerberuf künftig ausgeübt werden soll; soll die Apothekertätigkeit nicht im Lande NW ausgeübt werden, so entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Sind beide Voraussetzungen nicht gegeben, so entscheidet der Regierungspräsident, bei dem der Antrag gestellt wird. Soweit möglich sollen die Antragsteller in diesem Falle an den Regierungspräsidenten Düsseldorf verwiesen werden.

Für die Erteilung der vorläufigen Berufserlaubnis bzw. Abnahme des Gesetzeskundenachweises ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller tätig wird bzw. tätig ist.

Approbationsurkunde

geboren am in

wird auf Grund des § 4 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 601)
– in der zur Zeit geltenden Fassung –
mit Wirkung vom heutigen Tage die

APPROBATION ALS APOTHEKER

erteilt.

....., den

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Anlage 2**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT****Gegen Postzustellungsurkunde****Betr.: Approbation als Apotheker****Bezug: Ihr Antrag vom****Sehr geehrte****Als Anlage erhalten Sie die Urkunde über Ihre Approbation als Apotheker.**

Gemäß §§ 2 und 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), - SGV. NW. 2122 - sind Sie als Apotheker zur Mitgliedschaft bei der zuständigen Apothekerkammer verpflichtet.

Anlage**1 Urkunde****Hochachtungsvoll****Im Auftrag**

**Erlaubnis
zur Ausübung des Apothekerberufs**

Hiermit erteile ich gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601) in der zur Zeit geltenden Fassung

die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs in
jedoch mit der Auflage, daß sie/er nur unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers arbeiten darf.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und zunächst befristet bis zum

.....
Sie gilt nur im Zusammenhang mit meinem Schreiben vom
- Az.: wie unten - und erlischt vor dem Zeitpunkt, wenn der Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben wird.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

....., den
(/)

**Verlängerung der Erlaubnis
zur Ausübung des Apothekerberufs**

Hiermit verlängere ich gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBI. I S. 601) in der zur Zeit geltenden Fassung

die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs in Nordrhein-Westfalen.

Die Verlängerung der Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und befristet bis zum

.....

Sie gilt nur im Zusammenhang mit meinem Schreiben vom

– Az.: wie unten – und erlischt vor dem Zeitpunkt, wenn der Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben wird.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

....., den

Anlage 5

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

....., den

Einschreiben

L

7

Betr.: Berufserlaubnis zur vorübergehenden Tätigkeit als Apotheker in

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: 1 Berufserlaubnis
1 Merkblatt

Sehr geehrte

Mit der Anlage erhalten Sie eine bis zum

.....
befristete Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes in

Sie erlischt vor diesem Zeitpunkt, wenn die Ihnen erteilte Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vorher abläuft oder aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen – nicht nur vorübergehend – verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben haben.

Mit der Erteilung der Berufserlaubnis unterstehen Sie gemäß § 2 des Heilberufsgesetzes in der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 502) der Apothekerkammer.

Nach § 4 dieses Gesetzes sind Sie daher verpflichtet, sich bei der zuständigen Apothekerkammer anzumelden und ihr jede Veränderung Ihres Beschäftigungsverhältnisses und Ihres Wohnsitzes anzuzeigen. Sie wollen sich außerdem unter Vorlage der Berufserlaubnis bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt anmelden.

Bis zum bitte ich Sie, mir nachzuweisen, daß Sie die erforderlichen Kenntnisse über die speziellen Rechtsgebiete für Apotheker besitzen. Der Nachweis ist in Form eines Kolloquiums bei mir zu erbringen, dessen Termin ich Ihnen mitteilen werde, sobald mir Ihre Anmeldung vorliegt.

Die Hinweise im beigefügten Merkblatt bitte ich sorgfältig zu beachten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Anlage 6

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Einschreiben

(/)

Betr.: Verlängerung der Berufserlaubnis zur vorübergehenden Tätigkeit als Apotheker in Apotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: 1 Berufserlaubnis
1 Merkblatt

Sehr geehrte

Mit der Anlage erhalten Sie eine bis zum

befristete Verlängerung Ihrer Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Verlängerung Ihrer Berufserlaubnis erlischt vor dem genannten Zeitpunkt, wenn die Ihnen erteilte Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen – nicht nur vorübergehend – verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgegeben haben.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, daß Sie nach diesem Zeitpunkt mit einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes in Apotheken der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr rechnen können.

Mit der Erteilung der Verlängerung Ihrer Berufserlaubnis unterstehen Sie gemäß § 2 des Heilberufsge- setzes in der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 502) der Apothekerkammer.

Nach § 4 dieses Gesetzes sind Sie daher verpflichtet, sich bei der zuständigen Apothekerkammer anzumelden und ihr jede Veränderung Ihres Beschäftigungsverhältnisses und Ihres Wohnsitzes anzuzeigen. Sie wollen sich außerdem unter Vorlage der Berufserlaubnis bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt anmelden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Anlage 7

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

L. 7

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes

Anl.: 1 Merkblatt

Sehr geehrte

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes mit der Auflage „unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers“, beschränkt auf die-Apotheke in zu erteilen.

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 (BGBl. I S. 353) in der derzeit geltenden Fassung. Diese ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerkes (Visum) einzuholen.

Von dem Sichtvermerk bitte ich mir **nach Ihrer Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland eine amtlich beglaubigte Fotokopie zu übersenden. Ohne Vorlage des Sichtvermerkes kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, daß Sie den Apothekerberuf in Nordrhein-Westfalen nur für den Zeitraum vom bis ausüben können.

Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß diese Zusicherung auf Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis als Apotheker Sie noch nicht berechtigt, eine Apothekertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Merkblatt**1 Dauernde Ausübung des Apothekerberufes**

1.1 In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Apotheker zur **dauernden** Ausübung des Apothekerberufes. Auf die Erteilung dieser Approbation besteht ein Rechtsanspruch nur für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 – BGBl. I S. 601, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 – BGBl. I S. 1581).

2 Vorübergehende Ausübung des Apothekerberufes

2.1 Die **vorübergehende** Ausübung des Apothekerberufes ist auf Grund einer Berufserlaubnis zulässig. Diese Berufserlaubnis kann Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen und über die persönlichen Voraussetzungen bezüglich Eignung und Zuverlässigkeit verfügen (§ 2 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung).

2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Berufserlaubnis. Die Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt und darf nur widerruflich und befristet bis zu zwei Jahren erteilt werden; sie kann nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren verlängert und darf nach Ablauf dieses Zeitraums nicht neu erteilt werden. Personen, denen die Berufserlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Apothekers (§ 11 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung).

2.3 Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß im Lande Nordrhein-Westfalen genügend Apotheker vorhanden sind, so daß nur in begründeten Ausnahmefällen eine Berufserlaubnis erteilt wird. Mit einer Verlängerung der Berufserlaubnis ist – mit Ausnahme von Asylberechtigten – nicht zu rechnen (§ 11 Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung).

2.4 Eine pharmazeutische Tätigkeit in Apotheken darf erst dann aufgenommen werden, wenn eine Berufserlaubnis von mir erteilt worden ist. Sie darf nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid bestimmten Zeitraums ausgeübt werden.

2.5 Jeder Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis ist **persönlich** zu stellen und ausführlich zu begründen.

Dem Antrag in deutscher Sprache sind folgende Unterlagen beizufügen:

– Nachweis über eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung,

Apothekerdiplom, Prüfungszeugnis über die pharmazeutische Prüfung oder sonstige Befähigungs nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung – fremdsprachliche Urkunden zusätzlich in Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher – vorzulegen.

Sind die Urkunden von einem Nicht-EG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vereidigten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt worden ist.

– Amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Bei fremd-

sprachlichen Urkunden ist zusätzlich die Vorlage einer Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher erforderlich.

- Lebenslauf mit Lichtbild
(in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen).
 - Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf; bei ausländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung.
 - Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist,
 - ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein und ist in der Regel bei der Erstantragstellung erforderlich,
 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über eine bisher im In- oder Ausland ausgeübte Apothekertätigkeit,
 - bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlängerung einer Berufserlaubnis – der 6 Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen ist – beglaubigte Ablichtung der letzten Berufserlaubnis,
 - Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift;
dieser kann erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts.
- Antragsteller aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten haben zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen:
- Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten Apothekertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Einstellungsbestätigung des Apothekers, bei Krankenhausapotheke der Krankenanstalt, an der die Apothekertätigkeit ausgeübt werden soll,
 - amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländerrechts (Sichtvermerk),
 - bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend) darüber zu verlangen, daß eine praktische Tätigkeit als Apotheker im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird.

3 Arbeitserlaubnis

- 3.1 Außer der von mir erteilten **Berufserlaubnis** ist von ausländischen Staatsangehörigen noch eine **Arbeitserlaubnis** bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme zu beantragen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969 (BGBI. I S. 582) dar, die nach § 229 Abs. 2 AFG mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

4 Führung des Doktortitels

- 4.1 In der Bundesrepublik ist zur Führung des Doktortitels oder anderer akademischer Grade oder Titel nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworberner Doktorgrad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) geführt werden. Diese Genehmigung bitte ich mir nachzuweisen.

Approbation als Apotheker

Zahl der erteilten Approbationen an Deutsche		Zahl der erteilten Approbationen an EG-Angehörige		Zahl der erteilten Approbationen an andere Ausländer		Insgesamt	
m	w	m	w	m	w	m	w

Berufserlaubnis als Apotheker

Name, Vorname	Geburts- datum	Geburtsort	Staatsan- gehörigkeit	Berufs- erlaubnis erteilt am	2. oder folgende Berufs- erlaubnis erteilt am	Berufs- erlaubnis gültig bis

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 6516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagei Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagei, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X